



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:

IKD(Pst)-701071/1-2008-Mah

Bearbeiter: [REDACTED]

Tele: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

www.land-oberoesterreich.gv.at

Frau
Mag.iur. Toni Monique Alexandra Justl
Koglstraße 28
8071 Vasoldsberg

Linz, 26. September 2008

Antrag auf Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch

Sehr geehrte Frau Mag. Justl

Der Verwaltungsgerichtshof vertrat in seinem Erkenntnis vom 30.7.1997 Zahl 95/01/0061 die Ansicht, dass auch für den Bereich des österreichischen Personenstandsrechts jedenfalls in Fällen, in denen eine Person unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören und sich **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben und bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird, die betreffende Person als Angehörige des Geschlechts anzusehen ist, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspricht.

Eine gegenteilige Auffassung stünde mit der in Österreich im Verfassungsrang stehenden MRK in Konflikt.

Die Beurteilung, ob die dargelegten Voraussetzungen vorliegen, obliegen natürlich nicht der Personenstandsbehörde. (der Landeshauptmann ist Personenstandsbehörde 2. Instanz)

Auch der Verwaltungsgerichtshof spricht in diesem Fall immer wieder von der Notwendigkeit einen Amtssachverständigen zu bestellen, wobei in diesem Fall nur an das Institut für Gerichtsmedizin in 1090 Wien, Sensengasse 2 zu denken ist.

Es ist natürlich Ihre Entscheidung, ob dieses Gutachten eingeholt wird.

Der von einem Verfasser eines der wichtigsten Personenstandsrechtlichen Werke für solche Fälle in einem Aufsatz aus dem Jahr 2001 vorgeschlagene Weg scheint durchaus sinnvoll.

Die Personenstandsbehörde bestellt mit Ihrem Einverständnis als Amtssachverständigen das Institut für Gerichtsmedizin in Wien und beantragt schriftlich ein Gutachten zu erstellen, welches bestätigt, dass

- a) der(die) Antragsteller(in) seit längerer Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn (sie) veranlasst hat, sich geschlechtskorrigierender Maßnahmen zu unterziehen.

- b) diese Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben und
- c) mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Im Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Personenstandsbehörde vorzuschreiben sind und das Gutachten an die Personenstandsbehörde übersendet werden soll

Das Gerichtsmedizinische Institut vereinbart daraufhin mit dem Antragsteller (der Antragstellerin) einen Untersuchungstermin und übersendet der Personenstandsbehörde das Gutachten.

Ein solches Gutachten hat die Erstbehörde nicht eingeholt. bzw. liegt kein solches vor.

Die Kosten (nach letztem Wissenstand höchstens 400,- Euro) wären allerdings von Ihnen zu tragen und sollten nach Ihrer schriftlichen Einverständniserklärung zu dieser Vorgehensweise und Klärung der genauen Kosten bei uns hinterlegt werden.

Sollten Sie mit der Einholung des Gutachtens nicht einverstanden sein, wird der Behörde nichts anderes übrigbleiben als davon auszugehen, dass der entsprechende Beweis nicht erbracht ist und somit Ihrer Berufung nicht Folge leisten können.

Zu bedenken möchte ich geben, dass es einen wesentlich größeren Zeitverlust darstellen würde, wenn der Verwaltungsgerichtshof nach deren Prüfung den Bescheid der Personenstandsbehörde wegen des Fehlens eines Gutachtens aus formellen Gründen aufheben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag



Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.